

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Barsinghausen e.V. (nachfolgend Siedlergemeinschaft genannt). Der Untertitel richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Die Siedlergemeinschaft hat ihren Sitz in Barsinghausen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zwecke und deren Verwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Familie und des Verbraucherschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (2) Daneben kann der Verein die Zwecke Förderung der Familie, der Jugendhilfe und des Verbraucherschutzes auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
- a) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - b) die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
 - c) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - d) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - e) die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - f) die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Wohnsiedlung;
 - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;

- h) die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen,
- i) Freizeitgestaltung und Erholung für Kinder und Jugendliche.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Die Siedlergemeinschaft kann neben den Beiträgen des Landesverbandes nach § 9 Abs. 5e) der Satzung des Landesverbandes einen eigenen Beitrag, eine Umlage oder eine Sonderumlage erheben.

(2) Beiträge, Umlagen und Sonderumlagen sind am 1.1. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft Barsinghausen e.V. und des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche der Siedlergemeinschaft gegenüber abzugebender Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30.9.) zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres.

(3) Die Streichung kann durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft selbst zum Jahresende beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand und mindestens eine schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt bestehen.

(4) Der Ausschluss soll erfolgen:

- a) wenn das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Vereins oder des Landesverbandes obliegen;
- b) wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Siedlergemeinschaft oder des Landesverbandes oder des Verbandes Wohneigentum e.V. schädigt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

(6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Vorstand des Landesverbandes zu; dessen Entscheidung ist endgültig.

(7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.

(8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann sie von einem Erben fortgesetzt werden; bei Erbengemeinschaften ist ein Erbe zu benennen. Eines Antrages nach § 5 bedarf es nicht, wenn der Erbe der Ehe- bzw. Lebenspartner ist.

§ 7 Organe

Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig:

- a) auf den Ehegatten bzw. den Lebenspartner (LPartG),
- b) auf eine auf dem Grundstück wohnende volljährige Person,
- c) auf ein Mitglied der Siedlergemeinschaft

Im Falle zu b) und c) bedarf die Übertragung der Schriftform.

Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, die Vertreter für die Kreisgruppenversammlung, wenn dies nach der Satzung des Landesverbandes erforderlich ist und mindestens zwei Kassenprüfer. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.

(5) Der Kreisgruppenvorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie nach Absatz 2 oder 3 nicht zustande kommt. Bis zu einer solchen Versammlung kann er, soweit erforderlich, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vorläufig bestellen und bei Bedarf sonstige Hilfen geben.

(6) In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

(7) Die Siedlergemeinschaft teilt jede anberaumte Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder auch der Kreisgruppe mit. Die Siedlergemeinschaft teilt der Kreisgruppe und dem Landesverband das Ergebnis der Vorstandswahlen mit.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende. Die Siedlergemeinschaft wird von der/von dem Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer berufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Hierbei stehen jeweils zur Wahl:

- a) die/der Vorsitzende,
die/der Schatzmeister/in und
die/der Schriftführer/in
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
die/der stellvertretende Schatzmeister/in und Mitgliederwart/in und
die/der stellvertretende Schriftführer/in.

Die Wahlzeit endet, wenn eine Neuwahl vorgenommen ist.

(3) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Auslagen des Vorstandes können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchungen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Siedlergemeinschaft kann nur durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2014 beschlossen. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20. Mai 2014, 14. Juli 2014 und 30. Januar 2016 wurde die Satzung geändert.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ist ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anhörung vom Registergericht oder von Behörden verlangt werden.

Barsinghausen, den 30. Januar 2016

Die Siedlergemeinschaft Barsinghausen e.V. wurde am 31.7.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 202196 eingetragen.
